

Johann und Ulrich auch noch ein dritter Bruder Wenzlaw vorkommt¹⁾, so können diese drei nur Söhne des obengenannten Johann v. Biberstein sein, wie auch Worbs annimmt²⁾, denn sonst würden alle drei Brüder in der Besizergreifungsurkunde von 1377 erwähnt sein.

Im Jahre 1370 hatte Karl IV. die Niederlausitz aber dergestalt mit der Krone Böhmen verbunden, daß die Könige von Böhmen seitdem eine Oberlehns Herrlichkeit über dieselbe in Anspruch nahmen, während sie früher nur unter Kaiser und Reich stand, und daß sie endlich als Reichsprovinz ganz in Vergessenheit gerieth und gänzlich aus der Reichsmatrikel verschwand. Nach dem Tode Reinhardts von Strele betrachtete der König Wenzel daher die beiden von demselben zeither besessenen Herrschaften Beeskow und Storkow, 'nach böhmischer Verfassung, als ihm eröffnete Lehne, welche er daher einzuziehen bemüht war. Gewiß hatte Reinhardt von Strele um so weniger von einer böhmischen Lehns Herrlichkeit etwas gewünscht, als sein Vater Beeskow von Ludewig dem älteren zu einer Zeit erwarb, in welcher dieser, neben der Niederlausitz, auch die Mark Brandenburg besaß, welche sich jetzt in Sigismunds Händen befand, von dem keine Ansprüche gemacht werden konnten. Auch darf es wohl überhaupt bezweifelt werden, daß die Grundbesitzer in der Niederlausitz sich bei der Vereinigung dieses Markgrafthums mit Böhmen einer Be-

1) Neue Mitth. S. 17.

2) Worbs, Gesch. von Sorau S. 25, 41 etc. will keinen Johann IV. gelten lassen. Wenzlaw v. Biberstein scheint nur in der Urkunde vom Jahre 1416 erwähnt zu werden. Wenn Worbs nun, Archiv S. 164, Beklern zu widerlegen sucht, so scheint es dabei mehr auf einen Wortstreit hinauszulaufen. Denn seit 1418 kommt vielfältig Johann von Biberstein, der Junge, als Besitzer von Beeskow und Storkow vor, Neue Mitth. S. 18, während dessen Bruder Ulrich Sorau erhielt. Jener ist es nun, den Bekler Johann IV. nennt.